

II-197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/3-Pr.2/87

Wien, 18. März 1987

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4 IAB

1987 -03- 20

Parlament

zu 7 IJ

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Haider und Kollegen vom 29.1.1987, Nr. 7/J, betreffend Einfuhrumsatzsteuer-Befreiung auf Grund von Gefälligkeitsbestätigungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Für die der Stadtpfarre Sankt Peter und Paul in Klagenfurt vom Dom-Musikverein-Klagenfurt geschenkte Orgel hat das zuständige Zollamt die Eingangsabgabenfreiheit gewährt, weil die hierfür im § 39 Abs. 1 lit. c ZollG genannten Voraussetzungen nachweislich erfüllt waren. Insbesondere wurde dem Zollamt durch die Handelskammer Kärnten bescheinigt, daß die Ware im Inland nicht in zweckdienlicher Art und Beschaffenheit hergestellt wird.

Zu 2.

Es liegt kein Beweis dafür vor, daß dem Bescheid des Zollamtes über die Zuerkennung der Eingangsabgabenfreiheit ein unrichtig festgestellter Sachverhalt zugrundeliegt. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes entspricht dieser Bescheid dem Gesetz.

Zu 3.

Bisher sind keine Umstände bekannt, die eine mit den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehende Wiederaufnahme des Verfahrens erfordern bzw. gestatten würden.

- 2 -

Unabhängig davon wird jedoch geprüft, ob im gegenständlichen Fall allenfalls eine Werklieferung im Inland ausgeführt und somit ein steuerbarer Umsatz gem. § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG im Inland getätigt wurde.

Zu 4.

Abgesehen davon, daß dem Bundesministerium für Finanzen kein Weisungsrecht gegenüber den Kammern eingeräumt ist, besteht in dem von der vorliegenden Anfrage betroffenen Fall kein Grund zur Annahme, daß die Kammer eine wahrheitswidrige Bestätigung erteilt habe.

